

Aussprache zwischen dem Kläger und den Vertretern des Verklagten vom 20. August 1965 durch das Stadtgericht unerlässlich. Das Stadtgericht hätte deshalb nicht davon absehen dürfen, sich die sachlichen Voraussetzungen hierfür durch die Vernehmung der von dem Verklagten in der Berufungsverhandlung zum Beweis der Wahrheit seiner Behauptung benannten Zeugen zu schaffen.

Die zutreffende rechtliche Qualifizierung des Ergebnisses der Aussprache vom 20. August 1965 war auch aus dem Grunde von Bedeutung, weil sich als Konsequenz aus dem spezifischen Charakter des Aufhebungsvertrages zumindest während des Zeitraumes zwischen dem Vertragsabschluß und der Aufnahme der Arbeit ein Einspruch des Werk tätigen gegen eine zwar der Schriftform entbehrende, aber unzweifelhaft mündlich zustande gekommene Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsvertrages als unzulässige Rechtsausübung erweisen kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Arbeitsvertrag Mängel aufweist, die seine Verwirklichung ausschließen und die wesentlich auf ein entsprechendes Verhalten des Werk tätigen zurückzuführen sind.

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes und bei entsprechender Sachlage wäre deshalb zu entscheiden gewesen, daß zwar ein Aufhebungsvertrag zustande gekommen, der Einspruch des Verklagten gegen ihn aber als unzulässige Rechtsausübung anzusehen und zurückzuweisen sei, womit zugleich seine Forderungen gegen den Verklagten auf Beschäftigung und Schadenersatz gegenstandslos wären.

Der Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung hätte aber selbständige Bedeutung auch für den Fall, daß es bei der Aussprache zwischen den Parteien am 20. August 1965 nicht zu einer mündlichen Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsvertrages gekommen wäre. Die Tatsache, daß der Arbeitsvertrag nicht verwirklicht werden kann, bliebe dann ebenso bestehen wie der Umstand, daß dieses Ergebnis wesentlich auf das Verhalten des Klägers bei den Vertragsverhandlungen zurückzuführen ist. Auch unter diesen Voraussetzungen müßten deshalb die Forderungen des Klägers als unbegründet abgewiesen werden.

#### §§ 20 Abs. 1, 30, 47 Abs. 2 GBA.

**1. Der Änderungsvertrag ist ein Arbeitsvertrag i. S. des § 20 GBA; seine schriftliche Ausfertigung obliegt dem Betrieb.**

**2. Zur Mitwirkung der Gewerkschaft bei der Gewährung von Leistungszuschlägen.**

**OG, Beschluß vom 28. Oktober 1966 — Ua 8/66.**

Gemäß § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65) hat der Senat am Leiter des VEB E. Gerichtskritik wegen Verstoßes gegen §§ 20 Abs. 1, 30, 47 Abs. 2 GBA und Ziff. 16 Abs. 2, 75 der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963 (GBl. II S. 237) geübt.

Aus den G r ü n d e n :

In der mündlichen Verhandlung vor dem Obersten Gericht erklärte der Vertreter des Klägers, daß der Verklagte die Tätigkeit eines Gruppenleiters Patentwesen, und zwar seit dem 15. September 1964, ausübt. Der Verklagte erklärte demgegenüber, daß der Arbeitsvertrag noch auf Patentingenieur laute. Die Änderung der Tätigkeit sei bisher nicht schriftlich vereinbart worden. Diese Erklärung wurde vom Vertreter des Klägers bestätigt.

In der mündlichen Verhandlung wurde an Hand des Protokolls der Sitzung der Konfliktkommission der AGL 15 vom 4. Mai 1965 festgestellt, daß die Konflikt-

kommission bereits an diesem Tage auf die fehlende Schriftform des Änderungsvertrags hinwies und dem Betrieb die Empfehlung gab, den Mangel zu beheben. Seitens des Betriebes nahmen der Technische Direktor und K. an der Beratung teil.

Der Vertreter des Klägers erklärte noch, daß im September 1966 die Weisung gegeben wurde, die Frage des Arbeitsvertrages des Verklagten zu regeln. Bis zur mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 1966 sei die Weisung jedoch nicht ausgeführt worden.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß im VEB E. hinsichtlich des Verklagten der Bestimmung des § 30 GBA zuwidergehandelt wird, nach der die Änderung arbeitsvertraglicher Vereinbarungen durch schriftlichen Vertrag zu erfolgen hat. Da der Änderungsvertrag Arbeitsvertrag im Sinne des § 20 GBA ist, obliegt die schriftliche Ausfertigung dem Betrieb (§ 20 Abs. 1 GBA)<sup>1</sup>. Der bisher vorhandene Mangel ist gemäß § 23 Abs. 2 GBA durch Nachholung der Schriftform zu beseitigen<sup>2</sup>.

Die Gesetzesverletzung erfordert vor allem deshalb eine nachdrückliche Kritik, weil der Betrieb bereits durch die Konfliktkommission Anfang Mai 1965 hierauf hingewiesen wurde und selbst seit der letzten Weisung des Betriebes, die Frage des Arbeitsvertrages des Verklagten zu regeln, mindestens weitere vier Wochen verstrichen sind, ohne daß eine Änderung erfolgte.

Zudem läßt der Zeitablauf erkennen, daß der Verpflichtung des Betriebsleiters, innerhalb von 14 Tagen zu Empfehlungen der Konfliktkommission Stellung zu nehmen (Ziff. 16 Abs. 2, 75 KK-Richtlinie), nicht nachgekommen wurde.

Der Betrieb kann sein Verhalten nicht damit rechtfertigen, den Ausgang des Streitfalles über die leistungsgerechte Entlohnung des Verklagten abgewartet zu haben. Im Arbeits- wie im Änderungsvertrag sind Vereinbarungen über die anzuwendende Gehaltsgruppe nicht zu treffen. Die Gehaltsgruppe ergibt sich vielmehr aus der Vereinbarung über den Arbeitsbereich (Arbeitsaufgabe) des Werk tätigen. Hinsichtlich des Arbeitsbereichs bestand kein Streit, so daß nach der Übertragung der Arbeitsaufgabe Gruppenleiter Patentwesen der Betrieb verpflichtet war, einen schriftlichen Änderungsvertrag abzuschließen.

Dem Verklagten ist vom 1. Januar 1966 an innerhalb der Von-Bis-Spanne der Gehaltsgruppe J III ein Leistungszuschlag im Sinne des § 47 GBA gewährt worden. Die mündliche Verhandlung ergab, daß hierzu keine Beratung in der Gewerkschaftsgruppe des Verklagten stattfand und auch ein Einvernehmen der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nicht vorlag. Dadurch wurden die gewerkschaftlichen Rechte verletzt, wie sie in § 47 Abs. 2 GBA geregelt sind.

Offenbar hat der Betrieb keine einheitliche Praxis bei der Verwendung der Von-Bis-Spannen, und es gibt Züge einer subjektiven Handhabung. Im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte der Betrieb dazu kommen, künftig einheitlich zu verfahren, wie das auf dem 7. Plenum des Obersten Gerichts gefordert wurde (NJ 1965 S. 630). Soweit die Von-Bis-Spannen als Leistungszuschläge verwendet werden, muß gewährleistet sein, daß die Gewerkschaften ihre diesbezüglichen Rechte wahrnehmen können.

<sup>1</sup> § 30 GBA ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des GBA vom 23. November 1966 (GBl. I S. 111) geändert worden. Nunmehr ist der Betriebsleiter oder sein Beauftragter auch verpflichtet, vor Abschluß des Änderungsvertrages hiervon die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen. — D. Red.

<sup>2</sup> vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge vom 28. September 1966 — I PIB 3/66 — NJ 1966 S. 651, und Kaiser, „Beseitigung von Mängeln des Änderungsvertrages“, NJ 1966 S. 657. — D. Red.